

# **juwi Energieprojekte GmbH**

## **Windpark "Mehring II"**

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 25.02.2015

## **Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Wildkatze für den geplanten Windpark "Mehring II"**

1. Allgemeines
  - 1.1 Die "juwi Energieprojekte GmbH" plant in der Verwaltungsgemeinschaft Schweich im Landkreis Trier-Saarburg, Rheinland-Pfalz, die Errichtung von neun Windenergieanlagen im Windpark "Mehring II". In diesem Zusammenhang wurde das Büro Sieber, Lindau (B) mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt, um potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf artenschutzrechtlich relevante Arten zu bewerten.
  - 1.2 In der saP (Fassung vom 19.05.2014) wurde die Wildkatze im Zuge der Relevanzprüfung "abgeschichtet" und im weiteren Prüfverfahren nicht weiter verfolgt. Die Abschichtung basierte auf den Ergebnissen von Datenrecherchen, welche im Rahmen avifaunistischer Untersuchungen erfolgten. Dabei wurden im Erfassungsjahr 2012 Revierleiter, Jagdpächter, Jäger und andere Personen (Anwohner) zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten bzw. europäischer Vogelarten befragt. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass Wildkatzenvorkommen aus dem Gemeindegebiet von Fell bekannt sind. Über Wildkameras und auch direkte Sichtungen bestehen Nachweise, z.T. sogar Reproduktionsbelege aus dem Areal um den "Feller Hof" bis zum Verlauf des "Feller Baches". Hier konnte auch im Jahr 2014 ein Vorkommen bestätigt werden. Aus dem Vorhabensgebiet nördlich bzw. nordöstlich des "Feller Baches" wurden zum damaligen Zeitpunkt keine positiven Informationen zu einem Wildkatzenvorkommen übermittelt. Es war folglich anzunehmen, dass das Vorhabensgebiet wenn überhaupt nur als Streifgebiet dienen könnte. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wildkatze durch die Planung ließ sich daraus nicht ableiten.
  - 1.3 Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Trier-Saarburg forderte auf Grund von Erkenntnissen des BUND von der "juwi Energieprojekte GmbH" eine detailliertere Bewertung bzgl. einer potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze als ergänzendes Dokument zur saP. Die "juwi Energieprojekte GmbH" leitete diese Informationen an das Büro Sieber, Lindau (B) weiter, woraufhin eine erneute Datenabfrage durchgeführt wurde.
2. Neue Wildkatzen-Nachweise
  - 2.1 Von den zuständigen Revierförstern wurde Ende November 2014 mitgeteilt, dass inzwischen im Revier Mehring aus dem Jahr 2013 ein Nachweis eines Totfundes, welcher vermutlich einer Wildkatze zuzuordnen ist, an der Kreisstraße 85 besteht (Verkehrsoffer). Im Rahmen eines aktuellen Monitoringsprojektes des BUND nördlich der Mosel (nordöstlich von Schweich) gelangen nun ebenfalls positive Nachweise der Wildkatze. Im Revier Riol

bestehen derzeit, nach aktuellen Informationen des zuständigen Revierleiters ebenfalls Nachweise der Wildkatze aus dem Bereich um die PV-Anlage zwischen den geplanten Windenergieanlagen Nr. 03 und 04.

- 2.2 Gemäß der Ergebnisse aus den aktuellen Datenrecherchen ist folglich anzunehmen, dass die Wildkatze auch das Areal des geplanten Windparks als Streif- und Jagdgebiet nutzt.

### 3. Wildkatze (*Felis silvestris*)

- 3.1 Die Wildkatze bewohnt großräumige, möglichst unzerschnittene Wald- und Waldfeldlandschaften mit kleineren offenen Bereichen. Eine Präferenz besteht für strukturreiche, lichte Laubwälder hohen Alters. Als Fortpflanzungsstätte wird ein störungsarmes Kerngebiet innerhalb des Revieres genutzt. Die Streifgebietsgrößen der Wildkatze variieren sehr stark und können 3-11 km<sup>2</sup> bei Weibchen, bei Männchen sogar bis zu 50 km<sup>2</sup> umfassen. Als Jagdhabitat werden vor allem innere und äußere Waldrandstrukturen, Windwurfflächen und extensiv genutzte Wiesen und Brachen im Wald oder in Waldnähe genutzt. Während der Jungenaufzucht können diese einen essentiellen Teil des Habitates ausmachen.
- 3.2 Als Gefährdungsursachen sind vor allem Veränderungen in der Waldstruktur aufzuführen, da diese eine Abnahme geeigneter Wurforte zur Folge haben können. Zudem führt ein hoher Besucherverkehr zu einer signifikanten Störung der sehr scheuen Tiere. Die Reduzierung alter lichter Laubholzbestände, die Beeinträchtigung reich strukturierter Waldsäume und der Verlust an Strukturen im Waldinneren (z.B. durch Aufforstung von Waldwiesen) führt zudem zum Verlust von essentiellen Jagdgebieten sowie Sonn- und Ruheplätzen.

### 4. Bewertung

- 4.1 Da die aktuellen Funde Wildkatzen-Vorkommen sowohl innerhalb des Revieres Mehring als auch Riols belegen, ist davon auszugehen, dass die Wildkatze flächendeckend, wenngleich vermutlich in geringer Individuenzahl, dort verbreitet ist. Negativ für eine hohe Bestandsdichte wirken die bestehenden Zerschneidungseffekte durch die Bundesautobahn 01 sowie der Landesstraße 150 und der Kreisstraße 85. Es ist zu erwarten, dass die Territorien einzelner Wildkatzen in diesem Bereich großflächig sind.
- 4.2 In Bezug auf die vorliegende Planung und gemäß bestehender Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass bei Windkraftplanungen im Wald generell zwar nicht durch den Betrieb, jedoch bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren Wildkatzenvorkommen beeinträchtigen können. Belege über eine betriebsbedingte Beeinträchtigung, bspw. durch Schattenwurf (Diskoeffekt), existieren auch von wissenschaftlicher Seite her nicht. Folglich tragen demnach für die vorliegende Planung die bau- und anlagenbedingten Wirkfaktoren (Errichtung z.T. dauerhaft befestigter Flächen, z.B. Kranstellfläche) eine höhere Bedeutung.
- 4.3 Innerhalb der Baumhöhlenuntersuchung, welche im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen auf allen für die Umsetzung erforderlichen Rodungsflächen durchgeführt wurde, wurden innerhalb des Vorhabensgebietes Höhlungen (Stammfußhöhlen) gefunden, welche auf Grund ihrer Beschaffenheit potenziell als

Quartiere der Wildkatze dienen könnten und durch das Vorhaben verloren gehen. Insbesondere existieren Stammfußhöhlen im Bereich der Rodungsflächen der Anlagenstandorte Nr. 02, 04, 06 und 07. Auf Grund der Beschaffenheit, insbesondere auf Grund der eher geringen Größe der Höhlungen ist jedoch nicht zu erwarten, dass sie als Fortpflanzungsstätten (Wurforte) geeignet sind. Gegebenenfalls befinden sich weitere Strukturen wie beispielsweise Reisig- oder Holzstapel, umgestürzte Wurzelteller oder auch nicht bis wenig genutzte Hochsitze auf den Flächen, welche potenzielle Quartiere darstellen können.

- 4.4 Da die geplanten Anlagenstandorte Nr. 06 und 07 im Offenland liegen, sind dort nur geringe Gehölzrodungen im Waldrandbereich erforderlich. Eine Nutzung dieser Bereiche als Ruhestätte ist auf Grund der Waldrandlage als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Relevanz ist daher an diesen Anlagenstandorten nicht ableitbar.
- 4.5 Auf Grund der aktuell vorliegenden Daten zum Wildkatzen-Vorkommen ist für das gesamte Gebiet anzunehmen, dass es Wildkatzen bei Streif- und Nahrungszügen nutzen bzw. durchqueren. Eine Beeinträchtigung im Sinne einer die Population betreffende Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG lässt sich aus der vorliegenden Planung daraus jedoch nicht ableiten, da auch nach Umsetzung des Vorhabens eine Frequentierung der Bereiche möglich sein wird. Durch die Umsetzung des Vorhabens kann ggf. sogar erwartet werden, dass durch Auflockerung der Waldstruktur ein besseres bzw. reicher strukturiertes Jagdhabitat entsteht.
- 4.6 Um den durch die Rodung einhergehenden Verlust an potenziellen Ruhestätten und eine Beeinträchtigung der Wildkatze während der Bauphase zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen.
- 4.7 Eine Aufwertung des Areal im Sinne einer Verbesserung von Habitatstrukturen, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Fsg. vom 21.05.2014) festgelegt wurde, kann ggf. auch für die Wildkatze positiv wirken. Durch die Sicherung von Altholzbeständen, den vorgesehenen ökologischen Waldumbau und auch die Umwandlung von Ackerflächen zu strukturreichem Halboffenland mit Gehölzgürteln werden Lebensräume erhalten bzw. neu geschaffen, welche eine reiche Kleintierfauna entwickeln lassen und der Wildkatze geeignete, Habitate für Streif- und Jagdzüge ergänzend bieten.

## 5. Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden empfohlen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden:

- Die Baufeldräumung und Rodung der Gehölze hat nach bzw. vor der Jungenaufzuchszeit zwischen Mitte August und Februar zu erfolgen.
- Während der Baumaßnahmen ist die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf maximal 30 km/h auf den Zuwegungen zu begrenzen. Nachtfahrten sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren.
- Die Bavarbeiten dürfen während der Jungenaufzuchszeit (März-August) ausschließlich tagsüber zwischen einer Stunde nach Sonnenaufgang und einer Stunde vor Sonnenuntergang stattfinden.
- Außerhalb der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte und Zuwegung) befindliche Höhlenbäume sollten nicht beeinträchtigt werden.

## 6. Ersatzmaßnahmen

Um einen Verstoß gegen die Zerstörung von potenziellen Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende die lokale Population unterstützende und den Wegfall von potenziell nutzbaren Quartieren kompensierende Maßnahmen umzusetzen:

- Im räumlich-funktionalen Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind mindestens zehn Ersatzquartiere zu schaffen. Diese können aus Wurzelteller- oder auch locker aufgeschichteten Totholzhaufen bestehen.
- Ergänzend können im Umfeld künstliche Wurfboxen an geeigneten Stellen, außerhalb der Erreichbarkeit von Fuchs und Schwarzwild, etwa 2 m über dem Waldboden angebracht werden.
- Als Habitate eignen sich Verjüngungsflächen oder auch Mischbestände im Umfeld.

## 7. Fazit

- 7.1 Zusammenfassend wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen bezüglich einer potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch die Errichtung des Windparks "Mehring II" abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.
- 7.2 Durch aktuell vorliegende Daten kann ein Vorkommen von Wildkatzen innerhalb des Wirkraumes des geplanten Windparks "Mehring II" der Firma juwi Energieprojekte GmbH angenommen werden. Es ist zu erwarten, dass das Areal während Streif- und Nahrungszügen von Wildkatzen genutzt wird. Die auf den Rodungsflächen befindlichen Baumhöhlen (v.a. Anlagenstandort Nr. 02 und 04) weisen z.T. eine prinzipielle Eignung als Ruhestätte auf – eine Nutzung als Fortpflanzungsquartier ist auf Grund der Beschaffenheit der Stammbuohöhlen, insbesondere auf Grund der geringen Größe jedoch eher als unwahrscheinlich anzusehen.
- 7.3 Um eine Beeinträchtigung der Wildkatze während der Streifzüge zu vermeiden und den Wegfall potenzieller Ruhestätten zu kompensieren, sind die aufgeführten Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.
- 7.4 Explizite Nachuntersuchungen zum Wildkatzen-Vorkommen sind nicht erforderlich, da zum einen das Vorkommen als gesichert anzunehmen ist und zum anderen erwartet werden kann, dass das Gebiet als Streif- und Jagdhabitat genutzt wird. Für die umzusetzenden Ersatzmaßnahmen kann eine positive Wirkung prognostiziert werden, da Wildkatzen die vorgeschlagenen Ersatzhabitate kurzfristig annehmen können. Ggf. erhöht sich durch die Ersatzhabitate auch die Qualität des Areals als Fortpflanzungslebensraum.
- 7.5 Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen sind für die Wildkatze die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten liegt nicht vor.

i.A. Stefan Böhm (Diplom-Biologe)